

Wolff Bernh. v. Crailsheim schrieb u. 2. Dec. 1601: andre Schreiben hat er mehrentheils auch jetzt fortgeschickt als an Eisenach, Koburg, Weimar, Hohenloe, Kassel, Löwenstein, Erbach, Limpurg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim 2c. Ort genug, wenn man nur recht Austheilung macht.

Ueber letztere gab es freilich mehrfache Beschwerde und insbesondre hielten Andre dafür, Hohenloe sei durch auffallende Schonung begünstigt. Uebrigens lagen die Schönberg- und die Sperreiter'schen in der Gegend, welche schon vorher so viele Jahre hindurch stark belegt und von durchziehenden Truppen über Kräfte in Anspruch genommen worden war und auch nachher die allgemeinen Lasten redlich theilte. Schon 1624 mußte man den General Tillj um Ertheilung fernerer *salva garde* bitten und die Pappenheimer hatte man kennen gelernt.

Mr.

8. Der Hohenstaufen und die Schenken von Limburg.

Die hohe Bedeutung des Hohenstaufenbergs schon für die Anlegung des römischen Grenzwall's ist in unsern Tagen wiederholt erkannt und ausgesprochen worden, vgl. 1864, 536. Im früheren Mittelalter war der Bergscheitel wiederum kahl, bis Herzog Friedrich von Schwaben eine Burg dahin baute. Nach Erlangung der Kaiserwürde aber sah die Burg ihre Herren nur selten und jenes bekannte „*hic transibat Caesar*“ im Kirchlein des Dorfs Hohenstaufen darf nicht frequentativ gefaßt werden.

Die Burg war herzoglich, d. h. groß und stattlich angelegt worden und aus diesem Grunde wohl heißt es von dem Erbauer Herzog Friedrich: *in castro coloniam posuerat*. Er hatte eine ungewöhnlich große Anzahl von Burgmännern dahin versetzt, wie z. B. in Besold, doc. rediv. S. 25. anno 1189 genannt werden: *Fridericus, Conradus, Gerungus, Bernoldus* — *omnes Castellani in Stouphen*. (Dieses *castellani* erläutert Besold richtig mit *praefecti, qui sub se servientes habebant*; es sind ritterliche Herrn,

deren jeder mehrere Bewaffnete unter sich hatte.) So erklärt es sich, warum zahlreiche Herrn von Staufen in Urkunden auftreten. Bei einer so zahlreichen Besatzung erklärt sich auch die Entstehung eines ansehnlichen Burgweilers mit Ställen, Dienerschaftswohnungen, Deconomiegebäuden u. s. w. ganz von selber.

Nach der Hohenstaufen Untergang fiel die Burg ans Reich zurück. Die Haller Oberamtsbeschreibung behauptet aber, die Limburger Schenken seien in den Besitz der Burg gekommen und auch Stälin sagt II, 235: „noch vor 1274 war sie im Besitz der Schenken v. Limburg.“

Bei einer solchen Autorität müssen wir schon eine nähere Begründung versuchen für unseren Zweifel, in dem wir glauben: nur in einem sehr beschränkten Sinne hatten die Schenken einen Theil der Burg im Besitz. Nämlich

A. 1274 verkaufte Walther II. von Limburg, mit Zustimmung seiner Brüder, Söhne und Erben an den Gemahl seiner Schwester — Ulrich v. Rechberg und dessen Brüder: *turrem nostram in Staufen et aream, quod vulgo Burgsez dicitur, cum omnibus possessionibus et hominibus nostris, situs ex altera parte fluvii Rämse, quocunque modo nobis pertinentibus, cum jure, quo hactenus ea possedimus* — für 450 Pfd. Heller; s. Preschers Limburg II, 389 ff.

Schon diese geringe Kauffumme muß bedenklich machen, ob diese stattliche Kaiserburg mit allen ihren Zubehörden jenseits der Rems gemeint sein kann. Doch es sagt ja der Text selber aufs Deutlichste: *turrem in Staufen et area, quod* (das neutrum, weil auf beides zusammen, *turrem* und *area*, sich beziehend,) *Burgsez dicitur!* Also einen Burgsitz besaßen die Schenken, bestehend aus einem Thurm und dem dazu gehörigen Raum, Hof oder Zwinger. Denn es waren ja mehrere Thürme in der Burg, von welchen jeder einzelne wohl den Sitz eines der oben genannten *castellani* bilden konnte oder wirklich bildete. Bedenkt man den kleinen Raum so vieler selbstständiger Burgen, so ist es ganz unbedenklich, in solch einem Thurm auch sammt Hofraum den Wohnsitz eines ritterlichen Burgmanns und seiner Dienstleute zu erblicken. Denn beständige Anwesenheit war keineswegs erforderlich. Nur in Zeiten der Gefahr mußte der „Castellan“ selbst kommen oder einen

angemessenen Stellvertreter schicken; für gewöhnlich genügte die Anwesenheit weniger Dienstleute.

Unter solchen Umständen ist's kein Wunder, daß nicht selten solche Burgthürme besonders hervorgehoben werden. Nach der diplomatischen Geschichte von Nürnberg z. B. (II, 227) stellte König Heinrich VII. den Nürnbergern a. 1313 eine Urkunde aus: *castrum vero et turris in medio ejus sita — a civitate N. in tantum alienari non debent, quin castellanus et possessor eorum civibus cautionem faciat, quod ipsum castrum et turris praedicta etc. etc.*

Einen Sitz auf einer Burg und zwar näher seinen Sitz in einem besondern Thurme konnte Jemand haben aus verschiedenen Ursachen, z. B. auch als Ausdiningwohnung, als Leibgeding u. dgl. So kommt in Jägers Geschichte des Frankenlands III, 371. ein Beispiel vom Jahr 1234. Graf Otto von Bodenlauben verkauft sein castrum Botenlauben an Würzburg — *curiam in ipso castro, quam huc usque inhabitavimus et turrim cum capella et II domibus in suburbio sitis ad equorum stabula et XII jugera vinearum sub palacio castri sita — nomine Burchseze — nobis quoad viximus (et eadem XII jugera post mortem nostram uxori nostre) nomine Libgedinge, et praeterea castrenses nostros salvos in jure ipsorum, sive sit in eorum Burchseze, sive in aliis bonis, que possident, — conservantes.* Die castrenses sind hier offenbar dasselbe, was die Lin:burger Schenken auf der Kaiserburg waren.

Der gewöhnlichere Fall ist übrigens die Verleihung von Burglehen aus militärischen Gründen. Für bedeutende Burgen wurden zahlreiche Ritterlehen hingegeben, um eine ansehnliche Mannschaft zur Vertheidigung der Burg zusammenzubringen. Man hieß das gewöhnlich „Burghuten“, weßwegen Falkenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern (Codex dipl. eystett. S. 168, Note) sagt: *Burgsaz et Burghut sunt synonyma.* Für eine kleine Burg genügte freilich ein miles mit etlichen bewaffneten Knechten, auf größern Burgen aber waren mehrere ritterliche Geschlechter, je mit ihrem Dienstgefolg, entweder wirklich angefessen, *) oder resi-

*) Einen Theodericus de turri in Katzenelnbogen nennt a. 1258 Wenf I, 168 not. Urf.-Buch S. 26.

dirten sie in der Nähe und mußten bloß jederzeit bereit sein, wenn aufgefordert, mit dem vorherbestimmten Gefolge, in der Burg sich einzufinden.

Daß auf dem Hohenstaufen mehrere Burgsitze waren, versteht sich von selbst und ist durch das oben Gesagte bestätigt. Cru- sius behauptet, auch die Herrn von Rechberg seien schon 1227 auf der Burg gesessen. (?) Von den Schenken ist's gewiß.

Wann die Limburger Herrn dieses Lehen von den Hohenstau- fen erhielten, natürlich verbunden mit entsprechenden Einkünften (für den zu machenden Aufwand und als Sold, so zu sagen,) das wissen wir nicht. Weil jedoch neben Walther II auch seine Brü- der berechtigt waren, so müssen wir jedenfalls zu ihrem Vater aufsteigen, also zu Walther I, dem ersten Schenken, welcher von Limburg den Namen führt.

Die nahe Verbindung der Limburger und (vorher) Schöpfer Kaiserschenken erklärt die Betrauung mit einer ehrenvollen, wich- tigen und zugleich einträglichem Burghut auf der Kaiserburg sehr einfach. *) Aber sie hatten niemals das *fendum castri*, sie trugen nicht die Burg selber zu Lehen, sondern bloß ein *feudum castrense* in Staufen hatten sie inne. Der Sitz desselben war ein Thurm der Burg, die Zubehörden bestanden in Gütern und Rechten in der Umgegend.

Daß die Burghut ein Reichslehen war, beweist die schon cit. Urkunde von 1274 selber. Denn die Schenken sagen: *nos et successores nostri eandem emtionem ex parte apud serenissimum Dom. Rudolphum Dei gr. Romanorum regem ratam et gratam habituram pro nostra possibilitate procurare tenemur.* Die einzelnen Güter jedoch, welche den Complex des Burghutgutes bil- deten, waren bis 1274 in verschiedener Weise zusammengebracht worden; manches hatten die Schenken auch als Eigenthum erwor- ben, zu ihren Lehen hinzu. So glauben wir die Worte *possessio- nibus et hominibus quocunque modo nobis pertinentibus* verste- hen zu müssen. Ueber diese Besitzungen übten die Schenken alle obrigkeitlichen Rechte aus (ohne Zweifel die hohe Justiz, die Ma-

*) Der kaiserliche Ministeriale Werner von Boland hatte vom Erzbischof v. Mainz zu Lehen den Thurm in der Burg Bingen, Köllner, Geschichte v. Kirchheim-Boland S. 22.

leſiz ausgenommen), was durch die Strafgelder, die Vogteiabgaben u. dgl. auch pecuniäre Vortheile brachte. Darum wurde auch in dem Kaufsvertrag bestimmt: *Profitemur item, si forte praefatus Dom. Rex quicquid jurisdictionis in eisdem possessionibus obtinuerit, per quam iidem fratres (de Rechberg) sua pecunia et jure ipsis congruenti frustrati fuerint, — ipsa bona per alia nostra bona istis aequivalentia et eisdem fratribus magis adjacentia nos refundere debere.*

Die von den Schenken abgetretenen Besitzungen lagen, von Limburg aus gerechnet, ex altera parte fluvii Rämse, zunächst also bei Hohenstaufen und Rechberg. Es ist aber gar nicht unwahrscheinlich, daß die Zuhörden von H.-Staufen sich auch über die Rems hinüber erstreckten. Denn es hat z. B. Kaiser Karl IV. 1347 dem Kloster Lorch ein Privilegium gegeben: daß Niemand, der die Beste Staufen inne hat, ein Vogtrecht setzen soll auf des Klosters Güter zu Fridenhofen, Muthlangen und (Täfer-) Roth u. s. w. Diese Orte müssen also wohl zur Herrschaft Staufen gehört haben, Zuhörden der Burg (wenigstens in gewissen Beziehungen) gewesen sein.

Bei dem jus patronatus in Giengen ist schwerlich (wie Prescher glaubte) das Dorf Giengen im Filsthal gemeint. Dieses gehörte den Grafen von Helfenstein als mainzer Lehen und wenigstens a. 1311 hat Mainz die Kollatur und Lehenschaft der Kirche daselbst besessen. Es ist wahrscheinlich der hohenstaufische Ort, die spätere Reichsstadt, Giengen a. Brenz, gemeint, wo der Kirchsaß dem Reich gehörte und wieder in des Kaisers Hände gekommen ist, bis ihn Karl IV. dem Kloster Herbrechtingen schenkte.

Den Burgsitz dagegen auf Hohenstaufen haben die Herren v. Rechberg behalten und es hat durchaus nicht, wie die Oberamtsbeschreibung von Göppingen meinte, etwas Räthselhaftes, warum sie noch längere Zeit da saßen, während doch die Burg in andere Hände gekommen war, in die Hände der Grafen von Württemberg. Die Rechberge saßen eben auf der Burg, in ihrem Thurme, nicht als Burgherrn, sondern als Burgmänner.

Kaiser Karl IV. hat castrum Hohenstaufen, ad jus et proprietatem imperii spectans, sed ex multo tempore ab ipso alienatum den Würtemberger Grafen a. 1360 wieder entrissen und auf kurze Zeit an das Reich zurückgezogen. Gleich in den näch-

sten Jahren aber finden wir wiederum, neben dem Burgvogt (Commandanten), einen Wilhelm v. Rechberg, von Faurndau genannt, zu den Ziten gefessen zu Hohenstaufen — 1365.

Wir halten es nicht für unwahrscheinlich, daß manche der heute noch den Herrn, jetzt Grafen von Rechberg zustehenden Besitzungen in der Umgegend von Staufen, von jener Burghut her stammen.